

Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter  
Thüringens (VST)

20. März 2024

Thüringer Landessozialgericht  
Rudolfstraße 46  
99092 Erfurt

Thüringer Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der  
Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung  
besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens bedanke ich mich im Namen unseres Verbandes. Diese fällt in Anbetracht der Kürze der Zeit recht kurz aus. Ggf. erfolgt noch eine weitere gemeinsame Stellungnahme der Richterverbände.

Bereits mit den vorangegangenen Stellungnahmen zur Alimentation im Jahr 2023 hat der VST darauf hingewiesen, dass die Besoldung der Thüringer Richterinnen und Richter nicht amtsangemessen ist, weil weder die tatsächliche Inflation ausgeglichen noch die unbefriedigende Situation unzureichenden richterlichen Nachwuchses bereinigt werden kann. Soweit in der Gesetzesbegründung auf die Besoldung in den übrigen Bundesländern verwiesen wird, ist dies wohl auch nach Einschätzung der Europäischen Kommission im Rechtsstaatsbericht vom 13. Juli 2022 kein Maßstab.

Weiterhin streben wir vorrangig eine lineare Erhöhung der Grundbesoldung an, die mindestens 4,76 % ohne Anrechnung der Erhöhung aus dem Vorjahr betragen soll. Die Erhöhung von 3,25 % für 2023 diene nach der damaligen Gesetzesbegründung dem Erfordernis einer verfassungsgemäßen Besoldung (unter Berücksichtigung des Mindestabstandsgebotes), die unabhängig von einem Tarifergebnis mit Blick auf Artikel 35 des Grundgesetzes weitere Besoldungsanpassungen erfordere. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass die im Jahr 2023 vorgenommene Erhöhung von 3,25 % auf die für 2024 angedachte Erhöhung um 4,76 % angerechnet wird.

Den alimentären Ergänzungszuschlag lehnen unsere Mitglieder mehrheitlich ab, weil er verfassungsrechtlich bedenklich ist. Grundsätzlich sind wir gegen eine Abkehr vom Leistungsbezug der Besoldung.

Vorsitzende des VST